

Beschluss Nr. 05/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 7. Mai 2024

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses für Ärzte am 9. April 2024 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2022 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Sömmerda 1,0 Vertragsarztsitze

Strahlentherapeuten

Planungsbereich Thüringen 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **8. Mai 2024 bis zum 19. Juni 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 04/2021 vom 27. Mai 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 01/2022 vom 31. Januar 2022, Nr. 06/2022 vom 1. August 2022, Nr. 09/2022 vom 22. Dezember 2022, Nr. 05/2023 vom 6. September 2023 und Nr. 02/2024 vom 28. Februar 2024.

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Artern	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Pößneck	7,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	6,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Suhl-Stadt	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes	3,0 Vertragsarztsitze

HNO-Ärzte

Planungsbereich Gotha 1,5 Vertragsarztsitze

Nervenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 3,0 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 05/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 7. Mai 2024

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze)

Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Psychiater

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **8. Mai 2024 bis zum 19. Juni 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt

1,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

1,5 Vertragsarztsitze

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

² Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 05/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 7. Mai 2024

Neurologen

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze

Psychiater

Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,0 Vertragsarztsitze

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Mühlhausen

Augenärzte

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Apolda
Planungsbereich Bad Langensalza
Planungsbereich Eisenach
Planungsbereich Eisenberg
Planungsbereich Gera-Stadt
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz
Planungsbereich Ilmenau
Planungsbereich Jena-Stadt
Planungsbereich Kahla
Planungsbereich Mühlhausen
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Suhl-Stadt
Planungsbereich Weimar-Stadt
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

Beschluss Nr. 05/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 7. Mai 2024

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Radiologen

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen sowie Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Weimarer Land

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte in dem Planungsbereich Weimarer Land zum Stand vom 9. April 2024 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Weimarer Land im Umfang von 0,5 an

Beschluss Nr. 05/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 7. Mai 2024

sich aufheben und im Umfang von 0,5 partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Weimarer Land Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,5 von Kinder- und Jugendärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Kinder- und Jugendärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Weimarer Land der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 110 Prozent überschritten wird und deshalb Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.